

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen 1901 e.V. (CVJM) Weingarten (Baden)



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen 1901 e.V. (CVJM) Weingarten (Baden). Er hat seinen Sitz in Weingarten (Baden).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Weingarten (Baden) steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Ziel des CVJM Weingarten (Baden) ist es, junge Menschen darin zu fördern, gefestigte christliche Persönlichkeiten zu werden, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind. Entsprechende Aktivitäten gelten dem ganzen Menschen (Leib, Seele und Geist)

3. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn verstehen sich die Mitglieder des CVJM Weingarten (Baden) als lebendige Glieder der christlichen Gemeinde und Kirche.

4. Der Dienst des CVJM Weingarten (Baden) geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3 Aufgaben und Arbeitsbereiche

Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertiefung des Glaubens durch die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes (z.B. Lehre, Bibellesen, Gespräch)
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
3. Dies geschieht vor allem durch:
 - a) Verkündigung des Wortes Gottes
 - b) Begleitung und Seelsorge in allen Lebensfragen
 - c) missionarische Aktionen
 - d) Bildungsangebote
 - e) sportliche und musisch-kulturelle Angebote

- f) Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
- g) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.

Ferner darf der Verein zur Erreichung seiner ideellen Ziele auch als Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Abgabenordnung tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Baden e.V. als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Hardt-Kraichgau zugeordnet und über den "CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V." dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" zugehörig. Durch den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel wird er im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 5 Mitgliedschaft – Aufnahme und Austritt

1. Eingeschriebene Mitglieder

a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Stimmberechtigt ist man ab dem 16. Lebensjahr.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

Bei der nächsten Hauptversammlung wird das neue Mitglied vorgestellt. Das aufgenommene Mitglied erhält die Vereinssatzung und auf Wunsch eine Mitgliedskarte.

Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

Die eingeschriebenen Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne des § 32 ff BGB.

b) die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt, der jederzeit zum Ende des Beitragsjahres schriftlich erfolgen kann.

b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann, nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt, oder durch Äußerungen oder Verhalten den Verein schädigt.

Beim Ausscheiden ist die Mitgliedskarte abzugeben.

2. Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, das durch Mitarbeit und lange Mitgliedschaft im CVJM Weingarten tätig ist oder war, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei dieser Auszeichnung hat die Mitarbeit eine starke Gewichtung. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

3. Freundeskreis

Männer und Frauen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen, gehören zum Freundeskreis. Sie werden vom Vorstand über die Vereinsarbeit unterrichtet und zu besonderen Veranstaltungen eingeladen, zahlen aber keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) die Mitarbeiterkreise (§8)
- c) der Vorstand (§9)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal – möglichst im ersten Vierteljahr – statt. Die eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder sind dazu mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Wünsche und Anträge
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Für die Abstimmungen sind erforderlich:

- a) Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- b) Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Bei anderen Beschlussfassungen gilt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- d) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 8 Mitarbeiterkreis(e)

1. Die Verantwortlichen der einzelnen Arbeitsbereiche treffen sich regelmäßig.

2. Diese Mitarbeiterkreise haben folgende Aufgaben:

- a) Programmgestaltung und Arbeitsaufteilung
- b) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) Stärken des gemeinsamen Glaubens und der Mitarbeit durch Gebet, Feedback und Gespräch

3. Die Kommunikation zum Vorstand erfolgt über die jeweiligen Vertreter(innen) der Arbeitsbereiche (§9)

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/ der

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer(in)
- d) Kassierer(in)
- e) bis zu 5 Beisitzer(innen)
- f) und Jugendreferent(in) (sofern vorhanden und zu mindestens 50% beim CVJM Weingarten tätig) als beratendes Mitglied.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, werden im jährlichen Wechsel:

1. Vorsitzende(r) und Kassierer(in) und
ein Jahr später 2. Vorsitzende(r) und Schriftführer(in) gewählt.
Die Beisitzer werden jedes Jahr gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Wählbar sind alle eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder. Für die Außenvertretung müssen 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(in) und Kassierer(in) volljährig sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum nächsten Wahltermin ein eingeschriebenes Mitglied kommissarisch einsetzen.

2. Im Vorstand sollen die Arbeitsbereiche Posaunenchor, Jugendarbeit, Jungschar, Sportarbeit und offene Arbeit entweder durch die gewählten Mitglieder oder den Jugendreferenten vertreten sein.

3. Der Vorstand leitet die gesamte Vereinsarbeit und kümmert sich um die Umsetzung der gemeinsam gefassten Beschlüsse. Für die Beschlussfassung kann der Vorstand Personen für einen Tagesordnungspunkt hinzuziehen. Diese Personen haben beratende Funktion.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Definition der Schwerpunkte für die Vereinsarbeit
- b) Mitarbeiterbetreuung
- c) Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern
- d) Planung und Organisation von Veranstaltungen
- e) Budgetverwaltung
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- g) Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit
- h) Einführung und Verabschiedung von Mitarbeiterinnen

4. Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB wird der Verein durch Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 1, a) – d) vertreten. Je zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 1, a) – d) vertreten gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis dürfen Kassierer(in) und der Schriftführer(in) den Verein jedoch nur dann vertreten, wenn der/ die 1. oder 2. Vorsitzende verhindert ist. Alle offiziellen Schreiben müssen jeweils die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern gemäß Abschnitt 1, a) – d) tragen.

5. Zu den Aufgaben des/ der Schriftführer(in) gehört:

Die ordnungsgemäße Erledigung des Schriftverkehrs und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit, ebenso die Statistik und die Erstellung von Protokollen von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Vorstand zu genehmigen.

6. Zu den Aufgaben des/der Kassierer(in) gehört:

Die ordnungsgemäße Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, die Überwachung der Beitragseingänge und evtl. bestehender Gruppenkassen, und die Vorlage des Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung, der zuvor von zwei Kassenprüfer(innen) geprüft sein muss und die Führung eines Mitglieder- und Spendenregisters.

7. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) sonstige Erträge.

§ 11 Verschiedene Bestimmungen

1. Bei einer Änderung dieser Satzung darf § 2 in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Woche schriftlich mitgeteilt werden.

Bei allen Änderungen ist eine Bestätigung des Christlichen Vereins Junger Menschen Landesverband Baden e.V. erforderlich.

2. Löst sich der Verein auf, so fällt sein Vermögen dem Christlichen Verein Junger Menschen Landesverband Baden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder in Weingarten verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2018 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.

Christlicher Verein Junger Menschen CVJM Weingarten (Baden) e. V. 1901

1. Vorsitzender gez. Andreas Kärcher
2. Vorsitzende gez. Susanne Böder
- Kassierer gez. Rainer Siegrist
- Schriftführerin gez. Anette Osenberg

Die schriftliche Zustimmung des Vorstandes des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. mit Datum vom 23.02.2018 liegt vor.